

## Beschlussvorlage 01/2021/0365

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	24.11.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>07.12.2021</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>08.12.2021</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Änderung der Satzung der Stadt Melle über die Entschädigung der Ratsmitglieder**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Melle über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Ortsräte erhält für den § 7 Abs. 8 (Verdienstausfall / Kinderbetreuung) die in der Anlage beigefügte neue Fassung. Die Änderung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

**Strategisches Ziel**

Förderung des ehrenamtlichen Engagements

**Handlungsschwerpunkt(e)** Das bürgerschaftliche Engagement fördern.

**Ergebnisse, Wirkung**

*(Was wollen wir erreichen?)*

**Leistungen, Prozess,  
angestrebtes Ergebnis**

*(Was müssen wir dafür tun?)*

**Ressourceneinsatz,  
einschl. Folgekosten-  
betrachtung und  
Personalressourcen**

*(Was müssen wir einsetzen?)*

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Der Rat der Stadt Melle hat am 21.03.2012 die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Ortsräte beschlossen. In § 7 Abs. 5 dieser Satzung ist ein Anspruch auf Ersatz von Vorkehrungen für die notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen zur Ausübung der Mandatstätigkeit bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen geregelt. Nach Absatz 8 beträgt die Entschädigung derzeit pauschal 10,00 € je Stunde.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohnes nach der Mindestlohnanpassungsverordnung wird hier eine Anpassung der Entschädigungsregelung für erforderlich gehalten. Die pauschale Erstattung der Entschädigung ist in Höhe des Mindestlohnes zu gewähren. Derzeit beträgt der Mindestlohn 9,60 € brutto. In zwei weiteren Schritten wird der Mindestlohn zum 01.01.2022 auf 9,82 € und zum 01.07.2022 auf 10,45 € angehoben. Die nach der Satzung gewährte Entschädigung erweist sich ab dem 01.07.22 als nicht mehr auskömmlich.

Weil der Mindestlohn regelmäßig an die Tarifentwicklung angepasst wird, sollte künftig die Erstattung von Aufwendungen für Betreuung von Kindern und Pflegepersonen an den jeweils geltenden Mindestlohn angepasst werden.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	